

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2019

Jahrgang CLIII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 67 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 08.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) 81
- Art. 68 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2018 83
- Art. 69 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 06.12.2018 83
- Art. 70 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 84

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 71 Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nrw.- Teil des Bistums Münster 85
- Art. 72 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 89
- Art. 73 Personalveränderungen 89

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 74 Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 90

Erlasse des Bischofs

Art. 67 **Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 08.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)**

- I. Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

1. Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

2. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwählungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat². ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.“

- *¹) Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauten:
- (5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. ²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- (5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“
3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.
4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.
5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zula-
- genförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“
6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“
8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“

9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:

„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z.B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

- II. Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19.03.2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 68 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2018**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 5. Dezember 2018 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster Art. 305), zuletzt geändert am 04.01.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 7 vom 15.04.2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 60p Absatz 1 Satz 1 wird der sechste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.
2. In Anlage 31 werden die Worte „Zurzeit unbesetzt“ durch die Worte „- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V., Köln, für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024.“ ersetzt.

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19. März 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 69 **Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
vom 06.12.2018**

- I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 6. Dezember 2018 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

1. § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragrafenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragrafenangabe „§ 175 SGB IX“.“

2. § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen. ³Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat. ⁴Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat. ⁵Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. ⁶Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Al-

tersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

1. In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

2. Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19. März 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 70 **Änderung der Anlage 1
der Ordnung für die Zusatzversorgung
der Haushälterinnen von Priestern
im Bistum Münster
(Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 03.04.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018 Artikel 116), wird mit Wirkung vom 01.07.2019 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2019

12,46 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Münster, 10. April 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 71 **Richtlinie für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen für den nrw.- Teil des Bistums Münster**

§ 1

Geltungsbereich für Lieferungen und Dienstleistungen

- (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen gelten diese Richtlinien für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und – soweit hiernach anzuwenden – die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Leistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen, unterliegen nicht dieser Richtlinie.
- (3) Diese Richtlinie ist verbindlich für die Diözesanverwaltung, die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten sonstigen Rechtsträger in der Kassengemeinschaft des Bistums Münster. Für alle übrigen

Rechtsträger und Einrichtungen im Bistum Münster wird ihre Anwendung empfohlen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Es gilt der Grundsatz der dezentralen eigenständigen Beschaffung, d. h. jede Bewirtschaftungsstelle ist im Sinne dieser Richtlinien berechtigt, Beschaffungen – die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien eigenverantwortlich durchzuführen.
- (2) Ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 4 dieser Richtlinie für Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen durchzuführen, so sind die Bewirtschaftungsstellen der Diözesanverwaltung und die rechtlich unselbständigen Einrichtungen des Bistums Münster verpflichtet, diese bei folgenden Bewirtschaftungsstellen zu beantragen:

Beschaffung	Gruppe/Org.-Einheit
Ausschreibung von Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Merchandise	Abteilung 150
Gebäudereinigung (Unterhalts-, Sonder-, Grund-, und Glasreinigung), Reinigungsmittel, Hygieneartikel, Versicherungsleistungen, Energielieferungsverträge, Dienstfahrzeuge, Möbel, Ausstattungsgegenstände	Gruppe 615
Hardware, Software, Netztechnik, Telefonanlage, IT-Telefonie, IT-Dienstleistung, IT-Schulungen etc.	Abteilung 650

Alle Rechtsträger, die unter § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Richtlinie fallen, müssen eine eigenständige Regelung treffen.

§ 3

Vergabegrundsätze/Leistungsbeschreibung

- (1) Bei der Vergabe sind alle Möglichkeiten finanzieller Einsparungen (Preisnachlässe, Rabatte, Skontierungen etc.) soweit wie möglich zu prüfen und zu nutzen. Nach Möglichkeit soll der Jahresbedarf von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsgütern durch Jahresabrufaufträge gedeckt werden. Zur Vorbereitung von Rahmenabkommen sind die o. g. Abteilungen und Gruppen berechtigt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Abschluss von Rahmenabkommen zu prüfen. Bei jeder Vergabe, unabhängig ob Einzelvergabe oder Vergabe in Form von Rahmen- und/oder Abrufverträgen, sind Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien möglichst zu berücksichtigen. Bezüglich der Gütezeichen wird auf § 24 UVgO verwiesen.

- (2) Bei der Vergabe in Form von Rahmen- und/oder Abrufverträgen soll bereits in der Formulierung der Leistungsbeschreibung bei Angebotseinholung so konkret wie möglich auf ein bestimmtes Gütezeichen oder Zertifikat abgestellt werden.
- (3) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.
- (4) Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann

auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Der Auftraggeber kann festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen. Er kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

- (5) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf höchstens sechs Jahre betragen. Im begründeten Sonderfall kann der Leiter der HA 600 eine darüber hinausgehende Genehmigung erteilen.

§ 4

Festlegung der Vergabeart

- (1) Die Art der Vergabe richtet sich bei Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen (Netto). Zurzeit beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 221.000 €. Dieser Wert wird alle 2 Jahre angepasst.
- (2) Eine Öffentliche Ausschreibung findet nur statt, sofern diese durch öffentliche Förderbestimmungen vorgeschrieben wird.
- (3) Ausschreibungsfreie (Freihändige) Vergabe
- Vergaben bis 2.500 €
keine Vergleichsangebote, aber Marktprüfung und Dokumentation erforderlich
- Vergaben über 2.500 € bis 10.000 €
mindestens ein Vergleichsangebot (schriftlich oder elektronisch (E-Mail) möglich) und dokumentierte Preisprüfung
- Vergaben über 10.000 € bis 25.000 €
mindestens drei Vergleichsangebote (schriftlich oder elektronisch (E-Mail) möglich) und dokumentierte Preisprüfung
- (4) Vergaben mit einem erwarteten Auftragswert von mehr als 25.000 € (Netto) sind beschränkt auszuschreiben (Beschränkte Ausschreibung).
- Bei der Beschränkten Ausschreibung von mehr als 25.000 € bis 50.000 € ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe auf. Bei der Beschränkten Ausschreibung von mehr als 50.000 € ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens sechs Unternehmen zur Abgabe auf. Bei der Festlegung

der Bieterkreise ist im Übrigen ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrunde liegenden Kriterien zu legen. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Von der Beschränkten Ausschreibung kann zugunsten einer ausschreibungsfreien Vergabe in besonders begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Mögliche Gründe sind gem. § 8 Abs. 4 UVgO:
1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
 2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
 3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 4. nach Aufhebung einer Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
 5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
 6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
 7. (leer)
 8. eine Öffentliche oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
 9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,

10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
 - a) gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
 - b) an Justizvollzugsanstalten
17. (leer)

Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag bei einem Vergabevolumen

- bis 150.000 € der Leiter der Hauptabteilung 600 und
- über 150.000 € der Generalvikar.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Partikularnorm Nr. 18 in Verbindung mit der c. 1277 CIC wird hingewiesen.

§ 5

Ermittlung des Auftragswertes

- (1) Der relevante Wert für die Beurteilung der Wertgrenzen im Sinne dieser Richtlinie ist der Auftragswert. Die in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen beinhalten die Umsatzsteuer nicht (Nettobeträge). Bei Leasingverträgen ist grundsätzlich der Auftragswert über die Laufzeit zu teilen.
- (2) Die Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Dienstleistungen ist unzulässig. Bei Aufträgen, die Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.
- (3) Bei Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
 - a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge und
 - b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten der 24-fache Monatswert.

§ 6

Teilnehmer am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen und Ausschreibungsfreien Vergaben

- (1) Auf einen Wechsel der Bieter ist zu achten. In jeder Phase der Bieterauswahl muss erkennbar sein, welcher Mitarbeiter für die Aufnahme oder Streichung einzelner Bewerber verantwortlich zeichnet. Die Auswahl der Bieter sollte sich nicht nur auf ortsansässige Bieter beschränken.
- (2) Für Beschränkte Ausschreibungen und ausschreibungsfreie Vergaben dürfen nur fachkundige und leistungsfähige Firmen aufgefordert werden. Zum Nachweis können geeignete Angaben gefordert werden. Es wird auf § 31 und § 33 UVgO verwiesen.

§ 7

Submission/Prüfung der Angebote

- (1) Bieter oder ihre Bevollmächtigten sind bei der Öffnung der Angebote gem. § 40 Abs. 2 UVgO nicht zugelassen. Die Trennung zwischen den

am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Beteiligten ist sicherzustellen.

Schriftliche Angebote müssen nach ihrem Eingang bis zum Eröffnungstermin und nach Abschluss des Eröffnungstermins vor unbefugten Zugriff gesichert werden.

Die Angebotsunterlagen sind in geeigneter Weise im Eröffnungstermin in allen wesentlichen Teilen durch Lochung oder einem anderen geeigneten Weise gegen mögliche Veränderungen und Manipulationen kenntlich zu machen.

- (2) Die Prüfung der Angebote beinhaltet insbesondere die

- Vollständigkeit
- fachliche Richtigkeit
- rechnerische Richtigkeit.

Hierbei evtl. auftretende vergaberechtliche Auffälligkeiten müssen sofort in geeigneter Weise (Protokoll) deutlich gemacht werden. Die Prüfung der Angebotsunterlagen ist schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Auftragserteilung und Entscheidungszuständigkeit zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen

- (1) Um der Gefahr von Korruption und Manipulation entgegenzuwirken, ist eine Entscheidung über die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen von mindestens zwei Personen innerhalb der jeweiligen Vergabestelle zu treffen. Grundsätzlich ist das vorgeschriebene Vieraugenprinzip bei allen durchzuführenden Vergaben anzuwenden.
- (2) Nach Prüfung und Wertung der Angebote unter vorheriger Berücksichtigung des § 43 UVgO erfolgt immer eine schriftliche Auftragserteilung. Die Auftragserteilung ist eine rechtsverbindliche Willenserklärung im Sinne des § 1 Abs. 1.2 der Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis im Bischöfliche Generalvikariat Münster.
- (3) Sollten Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Grund ist auf dem Auftrag zu vermerken.

- (4) Die Zuständigkeiten für die Unterzeichnung des Auftrags Schreibens ergeben sich aus § 2 Abs. 2.3 der Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen im Bischöfliche Generalvikariat Münster. Bei Unterzeichnung von Aufträgen ist die Dienstanweisung – Einzelvollmacht – für die Erteilung von Aufträgen zu beachten.

- (5) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung sind bei der Vergabe zum Bestandteil des Vertrages zu machen.

§ 9

Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen

Bei begründetem Verdacht preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sowie anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabeangelegenheiten ist unverzüglich die Abteilung 110 „Recht“ und die Abteilung 140 „Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung“ gemäß § 13 der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bischöflichen Generalvikariates Münster einzuschalten.

§ 10

Prüfung der Lieferung/Dienstleistung/Lieferunterlagen und Rechnungen

- (1) Jede Lieferung/Dienstleistung ist auf Vollständigkeit und Güte zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln ist die Lieferung/Dienstleistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.
- (2) Lieferunterlagen (Lieferscheine, Versandpapiere) und Rechnungen, die bei einem Geschäftsbereich als Empfänger die Lieferung/Dienstleistung eingehen, sind sofort an die zuständige Bewirtschaftungsstelle weiterzuleiten, sofern dieser Geschäftsbereich nicht selbst hierfür zuständige Bewirtschaftungsstelle ist. Die ordnungsgemäße Lieferung/Dienstleistung ist zu bestätigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 10.01.2008.

Münster, 09.04.2019

Dr. Klaus Winterkamp
Generalvikar

Art. 72 **Veröffentlichung freier Stellen für
Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
 - Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
 - Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

Kreisdekanat Warendorf		
Dekanat Warendorf	Everswinkel St. Magnus/St. Agatha	Karl Render/ Maria Bubenitschek

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskünfte erteilt
Dekanat Oldenburg	Oldenburg Forum St. Peter Zum 1. Oktober 2019	Offizialratsrat Msgr. Winter

AZ: HA 500

15.4.19

Art. 73 **Personalveränderungen**

A n t o n y, P. Jinto, zum 23. März 2019 zum Kaplan in Weeze St. Cyriakus ernannt.

C a t a n a, Bogdan, mit Ablauf des 14. April 2019 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Gronau St. Antonius entpflichtet und zugleich zum 15. April 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes ernannt.

H a g e d o r n, Heinrich, mit Ablauf des 30. April 2019 von seiner Pfarrstelle Everswinkel St. Magnus/St. Agatha entpflichtet.

H e i l e n k ö t t e r, Marc, mit Ablauf des 30. Mai 2019 von seiner Pfarrstelle Harsewinkel St. Lucia entpflichtet, zum 15. Juni 2019 zum Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im Clemenshospital in Münster und zum rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle bestellt. Zugleich ernannt zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Ascheberg St. Lambertus.

H u n s m a n n, Angela, Pastoralreferentin, zum 1. September 2019 im St. Vinzenz-Hospital in Dinslaken.

S c h n e e r m a n n, Bruder Konrad, mit Ablauf des 30. April 2019 von seinen Aufgaben als Pastor (halbe Stelle) in Münster Hilstrup-Amelsbüren St.

Clemens sowie mit Ablauf des 31. Juli 2019 von seinen Aufgaben als Schulseelsorger (halbe Stelle) am Kardinal-von-Galen-Gymnasium in Münster entpflichtet. Er wurde zum 1. Mai 2019 zum Diözesanjugendseelsorger und Diözesanpräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Münster sowie zum Subsidiar in Münster Hilstrup-Amelsbüren St. Clemens ernannt. Außerdem wurde er gemäß Satzung der Jugendburg in das Kuratorium der Jugendburg Gemen berufen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A u g u s t i n e, P. Benny, mit Ablauf des 31. Juli 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Dorsten St. Matthäus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

M a r i a s i n g a m, P. Rayappan John Britto, mit Ablauf des 31. Oktober 2019 von seinen Aufgaben als Pastor in Münster St. Marien und St. Josef entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

S c h ü t z, Dieter, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl St. Franziskus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: HA 500

15.4.19

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 74 **Satzung
des Vermögensverwaltungsrates der
Römisch-Katholischen Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Präambel

Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta vertreten. Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta ist die kirchliche Aufsichtsbehörde/Oberbehörde für die in ihrem Bereich gelegenen katholischen Kirchengemeinden. Für diesen selbstständigen Verwaltungsbezirk innerhalb der Diözese Münster wird nun gemäß der Vereinbarung vom 15.02.2019 zwischen dem Bischof von Münster und dem Bischöflichen Offizial auch ein eigener Vermögensverwaltungsrat für den Offizialatsbezirk Oldenburg – Offizialatsvermögensverwaltungsrat, kurz: OVVR – gebildet. Dieser nimmt die Beteiligungsrechte und -pflichten analog eines entsprechenden Diözesanvermögensverwaltungsrates für den Offizialatsbezirk Oldenburg gemäß dem Vermögensrecht der Kirche (CIC), den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz und dem sonstigen partikularen Recht der Bistümer wahr.

§ 1

Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz

- (1) Dem OVVR gehören – ohne den Vorsitzenden – drei bis fünf weitere vom Bischöflichen Offizial benannte Mitglieder an, die katholisch, in Wirtschaftsfragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch persönliche Integrität auszeichnen. Die Mehrzahl der Mitglieder des OVVR soll nicht in einem Dienst – oder Arbeitsverhältnis zum Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO) oder zu einer der Aufsicht unterliegenden Einrichtung stehen. Sie haben Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz im OVVR führt gemäß c. 492 § 1 CIC eine vom Bischöflichen Offizial beauftragte Person. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Offizial einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sind weitere Mitglieder des OVVR, haben aber kein Stimmrecht im OVVR.

- (4) Die nachfolgenden Personen nehmen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des OVVR teil, soweit sie nicht bereits im Sinne von Absatz 3 als Beauftragter des Bischöflichen Offizials im OVVR den Vorsitz wahrnehmen oder als stellvertretender Vorsitzender benannt sind:

- Der Leiter der Abteilung Verwaltung
- Der Leiter der Fachstelle Recht

- (5) Der Vorsitzende kann bei Bedarf in Einzelfällen oder auch für eine bestimmte Zeit – unabhängig von der Amtsperiode – weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der OVVR nimmt die ihm nach dem CIC obliegenden Aufgaben der Beteiligung einschließlich der dort ausdrücklich geregelten Zustimmungs- und Anhörungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Ihm können weitere Aufgaben vom Bischöflichen Offizial übertragen werden.
- (2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitzende beruft den OVVR ein, sooft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung verlangt.
- (2) Zu den Sitzungen des OVVR wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform unter Angabe der Beratungspunkte eingeladen; die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Über die Sitzungen des OVVR ist ein Protokoll zu fertigen. Darin sind die Beschlüsse einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorsitzende kann einen Geschäftsführer für den OVVR berufen, der dann das Protokoll

zu fertigen hat. Anderenfalls übernimmt die Abteilung Verwaltung die Geschäftsführung.

- (6) Die Mitglieder des OVVR haben Anspruch auf eine kostendeckende Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Mitglieder des OVVR haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des OVVR vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das BMO die Beweislast. Das BMO wird die Mitglieder des OVVR durch eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der OVVR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitzende – oder bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ordentlichen Sitzung des OVVR aufgeschoben werden kann, ist der OVVR beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende – oder bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – und zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der OVVR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Vechta, den 3. April 2019

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster